

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 36

ausgegeben am 31. Januar 2020

Verordnung

vom 28. Januar 2020

über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEV)

Aufgrund von Art. 3 Abs. 7, Art. 4 Abs. 7, Art. 6 Abs. 2, Art. 9 Abs. 7, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 5, Art. 12 Abs. 6, Art. 13 Abs. 4, Art. 15 Abs. 2 und Art. 18 des Gesetzes vom 6. Dezember 2018 über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG), LGBL 2019 Nr. 8, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Diese Verordnung regelt in Durchführung des Gesetzes das Nähere über:

- a) die Pflichten inländischer Rechtsträger und Sorgfaltpflichtiger;
- b) die Führung des Verzeichnisses der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (nachfolgend Verzeichnis);
- c) den Datenschutz, insbesondere die Offenlegung von Daten des Verzeichnisses an Sorgfaltpflichtige und Dritte;
- d) die Beschlussfassung und Organisation der VwEG-Kommission;
- e) die Gebühren.

2) Sie dient der Umsetzung von Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung¹.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Pflichten inländischer Rechtsträger und Sorgfaltspflichtiger

Art. 3

Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht nach Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 4 VwEG gilt als erfüllt, wenn die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 VwEG) nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Verzeichnis eingetragen wurden.

Art. 4

Mitteilung der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern

1) Die Mitteilung nach Art. 3 Abs. 5 und Art. 4 Abs. 5 VwEG hat durch Eintragung der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern im Onlineportal des Amtes für Justiz unter <https://vweg.llv.li> zu erfolgen.

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- 2) Für die Mitteilung nach Abs. 1 sind zu verwenden:
- a) das Formular C-VwEG nach Anhang 1 für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers von Rechtsträgern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a VwEG;
 - b) das Formular T-VwEG nach Anhang 2 für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers von Rechtsträgern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b VwEG.
- 3) Bei mehreren wirtschaftlichen Eigentümern ist für jeden dieser Eigentümer jeweils ein gesondertes Formular nach Anhang 1 oder 2 zu verwenden.

III. Datenschutz

A. Datenverarbeitung und -sicherheit

Art. 5

Grundsatz

- 1) Das Verzeichnis wird als elektronische Datenbank geführt, die hohen Sicherheitsstandards genügt, eine genügende Verbreitung aufweist und unabhängig vom Hersteller betrieben werden kann.
- 2) Das Amt für Justiz legt in einem Verarbeitungsreglement namentlich die Massnahmen fest, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendig sind.

B. Offenlegung von Daten

1. Offenlegung von Daten an Sorgfaltspflichtige

Art. 6

Feststellung der Identität und Vertretungsbefugnis

- 1) Der Sorgfaltspflichtige hat sich zur Feststellung seiner Identität im Rahmen der Antragstellung nach Art. 11 VwEG auszuweisen:

- a) mit einer beglaubigten Kopie eines gültigen Identitätsausweises; oder
- b) mit einem gültigen Identitätsausweis bei persönlichem Erscheinen.

2) Bestehen Zweifel an der Identität des Antragstellers, kann das Amt für Justiz weitere Nachweise im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen.

3) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis kann das Amt für Justiz weitere Dokumente oder Bestätigungen im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen.

4) Wurde die Identität oder Vertretungsbefugnis bereits in einem früheren Verfahren festgestellt, so kann auf eine neuerliche Feststellung der Identität oder Vertretungsbefugnis verzichtet werden.

Art. 7

Antrag

Der Antrag ist unter Verwendung des Formulars A oder B nach Anhang 3 beim Amt für Justiz einzureichen; ihm sind die im entsprechenden Formular genannten Dokumente beizulegen.

Art. 8

Rechtliches Gehör

Dem betroffenen Rechtsträger ist vor der Entscheidung über die Offenlegung von Daten in angemessener Weise das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 9

Form der Offenlegung

1) Die Offenlegung von Daten erfolgt in Form einer schriftlichen Auskunft, die Folgendes zu enthalten hat:

- a) die im Verzeichnis enthaltenen Daten des inländischen Rechtsträgers und der ihm zugeordneten wirtschaftlichen Eigentümer;
- b) den Vermerk, dass es sich um eine Übersicht derjenigen Daten handelt, die von der verantwortlichen Person (Art. 4 Abs. 1) im Verzeichnis erfasst wurden;

- c) das Datum der Datenabfrage durch das Amt für Justiz;
- d) den Hinweis, dass die schriftliche Auskunft keinen öffentlichen Glauben hat;
- e) den Hinweis, dass die offengelegten Daten ausschliesslich zu dem im Antrag mitgeteilten Zweck verwendet werden dürfen.

2) Die schriftliche Auskunft nach Abs. 1 wird nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Offenlegung von Daten an den Antragsteller übermittelt.

2. Offenlegung von Daten an Dritte

Art. 10

Feststellung der Identität und Vertretungsbefugnis

Auf die Feststellung der Identität und Vertretungsbefugnis im Rahmen der Antragstellung nach Art. 12 VwEG findet Art. 6 sinngemäss Anwendung.

Art. 11

Antrag

1) Der Antrag ist unter Verwendung des Formulars C nach Anhang 4 beim Amt für Justiz einzureichen; ihm sind die im entsprechenden Formular genannten Dokumente beizulegen.

2) Der Antrag und die beizulegenden Dokumente sind in deutscher Sprache einzureichen. Sind Dokumente nicht in deutscher Sprache abgefasst, so sind diese mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

3) Der Antragsteller hat eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen.

4) Das Amt für Justiz leitet den Antrag an die VwEG-Kommission zur Entscheidung weiter.

Art. 12

Nachweis des berechtigten Interesses

Die VwEG-Kommission kann verlangen, dass sämtliche Nachweise, Unterlagen und Erklärungen, die dem Nachweis des berechtigten Interesses nach Art. 12 Abs. 2 Bst. c VwEG dienen, im Original vorzulegen sind.

Art. 13

Rechtliches Gehör

Auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs findet Art. 8 sinngemäss Anwendung.

Art. 14

Form der Offenlegung

Auf die Form der Offenlegung von Daten findet Art. 9 sinngemäss Anwendung.

IV. VwEG-Kommission

Art. 15

Beschlussfassung und Organisation

1) Die VwEG-Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Gebührenbeschlüsse können auf schriftlichen Vorschlag des Vorsitzenden auf dem Zirkularweg gefasst werden.

2) Die VwEG-Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

3) Die VwEG-Kommission wird in administrativen Belangen vom Amt für Justiz unterstützt.

V. Gebühren

Art. 16

Gebührenbemessung

1) Die Gebühren nach Art. 15 VwEG werden nach Massgabe von Anhang 5 wie folgt bemessen:

- a) nach festen Gebührenansätzen;
- b) nach Aufwand mit einer Mindest- und Höchstgebühr.

2) Der Aufwandsberechnung wird je nach Funktionsstufe der ausführenden Person ein Stundenansatz von 100 bis 200 Franken zugrunde gelegt.

Art. 17

Verwaltungskosten

1) Verwaltungskosten werden gesondert berechnet, jedoch zusammen mit den Gebühren erhoben.

2) Verwaltungskosten sind von demjenigen zu tragen, der die Kosten veranlasst hat. Als Verwaltungskosten gelten insbesondere:

- a) Kosten für beigezogene Dritte;
- b) Kosten für die Beschaffung von Unterlagen;
- c) Übermittlungs- und Kommunikationskosten, soweit es sich nicht um geringe Beträge handelt.

Art. 18

Fälligkeit, Zahlungsfrist und Inkasso

1) Gebühren und Verwaltungskosten werden fällig:

- a) mit Rechtskraft der Verfügung, sofern sie mit Verfügung erhoben werden; oder
- b) mit der Rechnungsstellung.

2) Die Zahlungsfrist beträgt:

- a) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a: 14 Tage ab Fälligkeit;
- b) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. b: 30 Tage ab Fälligkeit.

3) Gebühren und Verwaltungskosten können im Voraus eingefordert werden; im Verfahren über die Offenlegung von Daten an Dritte ist die Entscheidungsgebühr im Voraus zu entrichten.

4) Wird eine Rechnung trotz zweifacher Mahnung nicht beglichen, ergeht eine kostenpflichtige Verfügung.

Art. 19

Nachforderung und Rückerstattung

Sind Gebühren nicht oder zu Unrecht in Rechnung gestellt oder ist deren Höhe falsch berechnet worden, ist der Fehlbetrag nachzufordern oder zurückzuerstatten.

Art. 20

Verjährung

1) Gebührenforderungen und Rückerstattungsansprüche verjähren innert fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Gebührenforderung oder mit der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.

2) Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

VI. Schlussbestimmung

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung;
gez. *Dr. Daniel Risch*
Regierungschef-Stellvertreter

Anhang 1

(Art. 4 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3)

Formular C-VwEG

Formular zur Feststellung des letztlich wirtschaftlichen Eigentümers von Rechtsträgern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a VwEG

Als letztlich wirtschaftlicher Eigentümer nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a VwEG wurde festgestellt:

- ☐ eine natürliche Person, die letztlich direkt oder indirekt einen Anteil oder Stimmrechte von mehr als 25 % an diesem Rechtsträger hält oder kontrolliert bzw. mit mehr als 25 % am Gewinn dieses Rechtsträgers beteiligt ist.
- ☐ eine natürliche Person, die letztlich auf andere Weise die Kontrolle über diesen Rechtsträger ausübt.

Beschreibung der Kontrolle auf andere Weise

Falls keine Personen ermittelt werden können, die am Rechtsträger direkt oder indirekt beteiligt sind, es darüber hinaus auch keine Person gibt, die auf andere Weise die Kontrolle über den Rechtsträger ausübt und auch keine Verdachtsmomente i.S.v. Art. 17 SPG vorliegen, muss die nachfolgende Variante gewählt werden:

- ☐ eine natürliche Person, die Mitglied des leitenden Organs ist, wenn - nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen - keine vorgenannten Personen ermittelt worden sind.

Vorname
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit

Name
Wohnsitzstaat
zweite Staatsangehörigkeit

Anhang 2

(Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3)

Formular T-VwEG

Formular zur Feststellung des letztlich wirtschaftlichen Eigentümers von Rechtsträgern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b VwEG

Als wirtschaftliche Eigentümer nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b VwEG wurden folgende natürlichen Personen festgestellt, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht (Mehrfachauswahl möglich):

- ☐ eine natürliche Person als Treugeber (Settlor)
- ☐ eine natürliche Person als Treuhänder (Trustee)
- ☐ eine natürliche Person als Protektor
- ☐ eine natürliche Person als Begünstigter
- ☐ eine natürliche Person als Eigentümer/Person mit Kontrolle auf andere Weise

Beschreibung der Kontrolle auf andere Weise

Falls keine Personen ermittelt werden können, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht und auch keine Verdachtsmomente i.S.v. Art. 17 SPG vorliegen, muss die nachfolgende Variante gewählt werden:

- ☐ eine natürliche Person, die Mitglied des leitenden Organs ist, wenn - nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen - keine vorgenannten Personen ermittelt worden sind.

Vorname
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit

Name
Wohnsitzstaat
zweite Staatsangehörigkeit

Anhang 3
(Art. 7)**Antragsformulare für die Offenlegung von Daten an
Sorgfaltspflichtige****A. Antragsformular für die Offenlegung von Daten an Banken und
Finanzinstitute****Formular A****Antragsformular für die Offenlegung von Daten an Banken und
Finanzinstitute****1. Angaben über den Antragsteller***Name/Firma*

...

Sitz/Adresse/Zustelladresse

...

...

...

2. Angaben über den Rechtsträger

Es wird die Offenlegung von Daten über den folgenden Rechtsträger
beantragt:

Name/Firma

...

Registernummer (sofern vorhanden)

...

Sitz/Adresse/Zustelladresse

...

...

...

3. Einverständniserklärung des betroffenen Rechtsträgers

- ☐ Liegt vor (weiter zu Ziff. 5)
- ☐ Liegt nicht vor (weiter zu Ziff. 4)

4. Begründung für die Ausübung der sorgfaltspflichtigen Tätigkeit

- ☐ Vorliegen eines Antrags auf Kontoeröffnung oder Aufnahme einer Geschäftsbeziehung
- ☐ Wiederholung der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers
- ☐ Ausübung einer anderen sorgfaltspflichtigen Tätigkeit

5. Name(n) und Unterschrift(en) der vertretungsbefugten Person(en)

Für den Antragsteller:

Name(n) und Vorname(n) der vertretungsbefugten Person(en)

...

Unterschrift(en)

...

6. Beilagen

- ☐ amtlich beglaubigte Kopie eines Identitätsausweises der vertretungsbefugten Person, sofern keine persönliche Identifizierung beim Amt für Justiz erfolgt
- ☐ Einverständniserklärung des betroffenen Rechtsträgers zur Offenlegung
- ☐ Dokumente zum Nachweis der Ausübung einer sorgfaltspflichtigen Tätigkeit, sofern keine Einverständniserklärung vorliegt

**B. Antragsformular für die Offenlegung von Daten an Sorgfalts-
pflichtige, die keine Banken oder Finanzinstitute sind**

Formular B

**Antragsformular für die Offenlegung von Daten an Sorgfaltspflichtige,
die keine Banken oder Finanzinstitute sind**

1. Angaben über den Antragsteller

a) bei natürlichen Personen:

Name

...

Vorname

...

Adresse

...

E-Mail Adresse

...

b) bei juristischen Personen:

Name/Firma

...

Sitz/Adresse/Zustelladresse

...

...

...

Name(n) und Vorname(n) der vertretungsbefugten Person(en)

...

E-Mail Adresse

...

2. Angaben zum Rechtsträger

Es wird die Offenlegung von Daten über den folgenden Rechtsträger
beantragt:

Name/Firma

...

Registernummer (sofern vorhanden)

...

Sitz/Adresse/Zustelladresse

...

...

...

3. Einverständniserklärung des betroffenen Rechtsträgers

- ☐ Liegt vor (weiter zu Ziff. 5)
- ☐ Liegt nicht vor (weiter zu Ziff. 4)

4. Begründung für die Ausübung der sorgfaltspflichtigen Tätigkeit

- ☐ Aufnahme einer Geschäftsbeziehung
- ☐ Wiederholung der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers
- ☐ Ausübung einer anderen sorgfaltspflichtigen Tätigkeit

5. Name(n) und Unterschrift(en) der vertretungsbefugten Person(en)

Für den Antragsteller:

Name(n) und Vorname(n) der vertretungsbefugten Person(en)

...

Unterschrift(en)

...

6. Beilagen

- ☐ amtlich beglaubigte Kopie eines Identitätsausweises der vertretungsbefugten Person, sofern keine persönliche Identifizierung beim Amt für Justiz erfolgt
- ☐ Einverständniserklärung des betroffenen Rechtsträgers zur Offenlegung
- ☐ Dokumente zum Nachweis der Ausübung einer sorgfaltspflichtigen Tätigkeit, sofern keine Einverständniserklärung vorliegt

Anhang 4
(Art. 11 Abs. 1)

Antragsformular für die Offenlegung von Daten an Dritte

Formular C

Antragsformular für die Offenlegung von Daten an Dritte

1. Angaben über den Antragsteller

a) bei natürlichen Personen:

Name

...

Vorname

...

Adresse

...

E-Mail Adresse

...

b) bei juristischen Personen oder Organisationen:

Name/Firma/Bezeichnung

...

Zweck der juristischen Person oder Organisation

...

Sitz/Adresse

...

...

...

inländische Zustelladresse

...

...

...

2. Angaben zum Rechtsträger

Es wird die Offenlegung von Daten über den folgenden Rechtsträger beantragt:

Name/Firma

...

Registernummer (sofern vorhanden)

...

Sitz/Adresse/Zustelladresse

...

...

...

3. Angaben über den Verwendungszweck der ersuchten Informationen

...

...

...

4. Angaben zum berechtigten Interesse (konkrete Darlegung, inwiefern ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung der Daten zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht)

...

...

...

5. Name(n) und Unterschrift(en) der vertretungsbefugten Person(en)

Für den Antragsteller:

Name(n) und Vorname(n) der vertretungsbefugten Person(en)

...

amtlich beglaubigte Unterschrift(en)

...

6. Beilagen

- bei juristischen Personen oder Organisationen eine beglaubigte Bestätigung über die Vertretungsbefugnis der handelnden Person
- amtlich beglaubigte Kopie eines Identitätsausweises der vertretungsbefugten Person, sofern keine persönliche Identifizierung beim Amt für Justiz erfolgt
- bei juristischen Personen oder Organisationen ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren Verzeichnis
- Dokumente zum Nachweis des berechtigten Interesses nach Ziff. 4
- Nachweis der Gebührenentrichtung

Gebühren

Für nachstehende Amtshandlungen des Amtes für Justiz und der VwEG-Kommission werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erstellung von Auszügen aus dem Verzeichnis auf Antrag eines Rechtsträgers: 20 Franken je Auszug, zuzüglich Versandkosten;
2. Erstellung von Kopien:
 - a) schwarz-weiss Kopien:
 - aa) DIN-A4: 1 Franken je Kopie;
 - bb) DIN-A3: 3 Franken je Kopie;
 - b) Farbkopien:
 - aa) DIN-A4: 3 Franken je Kopie;
 - bb) DIN-A3: 6 Franken je Kopie;
3. Erlass von Entscheidungen über die Offenlegung von Daten aus dem Verzeichnis:
 - a) Offenlegung an Sorgfaltpflichtige: 25 bis 2 000 Franken je Rechtsträger;
 - b) Offenlegung an Dritte: 25 bis 3 000 Franken je Rechtsträger;
4. Erlass von Entscheidungen in Zusammenhang mit Übertretungen nach Art. 17 VwEG:
 - a) Erlass von Verwaltungsstrafboten: 100 bis 2 000 Franken;
 - b) Erlass von Strafverfügungen: 500 bis 10 000 Franken;
5. Erlass von sonstigen Beschlüssen und Verfügungen, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Ziff. 3 und 4 vorliegt: 50 bis 1 000 Franken.